Grundsicherungsgeld für BAföG-Beziehende, die bei den Eltern wohnen

Der BAföG-Antrag wird noch bearbeitet

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG beantragt haben und
- über deren Antrag das BAföG-Amt noch nicht entschieden hat,

können bei Bedürftigkeit zur Überbrückung **Grundsicherungsgeld** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen. Im Falle einer BAföG-Ablehnung dem Grunde nach wird das Grundsicherungsgeld ab Beginn des folgenden Monats eingestellt.
Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II, siehe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__7.html

Das BAföG reicht nicht zur Deckung der Kosten

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG erhalten (oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten) und
- deren BAföG und ggf. Kindergeld zur Deckung ihrer (Wohn-)Kosten nicht ausreichen und deren Eltern diese Kosten nicht übernehmen können,

können aufstockendes **Grundsicherungsgeld** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen.
Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) SGB II, siehe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__7.html

Das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI berät dich dazu:

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI
Grindelallee 9, 3. OG
20146 Hamburg
Tel. +49 40 419 02 – 155
besi@stwhh.de
www.stwhh.de

Stand November 2026. Dieses Infoblatt dient dem Überblick, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.
© Studierendenwerk Hamburg (Hrsg.) | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI | Grindelallee 9, 20146 Hamburg

Link zur digitalen Version dieses Infoblatts: